

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illustr. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-ferptionspreis: die kleinsp. Seite 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr 76.

Donnerstag, den 1. Juli

1897.

Bekanntmachung

über den nächsten Aufnahmetermi in die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.

Die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen nimmt Söhne gut gedienter Unteroffiziere und Soldaten der königlich sächsischen Armee im Anschlusse an den 8jährigen Kursus der Volksschule bez. nach erfolgter Konfirmation auf. Die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, finden bei der Aufnahme nur ausnahmsweise Berücksichtigung.

Die Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermi zu Ostern 1898 hat von jetzt ab beim Kriegs-Ministerium bis spätestens im Monat Dezember zu erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise beizubringen:

- die standesamtliche Geburtsurkunde des Knaben;
- das kirchliche Taufzeugniß oder eine Taufbescheinigung;
- ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Knaben mit Angabe über Körpergröße und Brustumfang;
- die Impfscheine, einschließlich über Wiederimpfung;
- ein Schulzeugniß nach dem auf Seite 204/205 des königlich sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 enthaltenen Muster;
- ein ortsbehördlicher Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen;
- bei bevormundeten Knaben die schriftliche Einwilligung der Ortsvormundschafts-Behörde;
- der Militärpaß und das Führungs-Attest des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv dient;
- die Heirathsurkunde der Eltern des Knaben und
- die Sterbeurkunde der Eltern bei Waisen.

Bei dem außerordentlichen Andrang haben zunächst nur solche Knaben Aussicht zur Aufnahme, welche bei guten Schulensuren folgende Mindestmaße besitzen: bei 13 1/2 Jahren 140 cm Körperlänge und 66 bis 71 cm Brustumfang, bei 14 Jahren 142 cm Körperlänge und 67 bis 73 cm Brustumfang, bei 14 1/2 Jahren 144 cm Körperlänge und 68 bis 74 cm Brustumfang.

Die Zöglinge der Anstalt zu Kleinstruppen werden in der Regel nach einem Jahre in die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg überführt, aus letzterer nach 2 Jahren in die dortige Unteroffizierschule versetzt und aus dieser nach weiteren 2 Jahren in die Armee eingestellt.

Die Unteroffizierschüler gehören als solche bereits zu den Militärpersonen des Friedensstandes und wird die auf der Unteroffizierschule verbrachte Zeit vom erfüllten 17. Lebensjahre ab als aktive Militärdienstzeit gerechnet.

Die Erziehung und Ausbildung in der Anstalt zu Kleinstruppen, in der Unteroffizier-Vorschule und in der Unteroffizierschule zu Marienberg ist vollständig kostenfrei.

Das Lehrziel in den Unterrichtsfächern bei diesen drei Militärschulen ist erweitert worden, um den Schülern dieser Anstalten noch mehr als bisher die Möglichkeit zu bieten, in höhere Unteroffiziers- und Beamtenstellen aufzuziehen.

Unteroffiziere, welche diese Schulen besucht haben, werden sich in der Regel bereits mit dem 29. bis 30. Lebensjahre im Besitze des Civilversorgungsscheins befinden und hiermit außer einer Dienstprämie von 1000 M. die Anwartschaft auf Erlangung einer auskömmlich besoldeten Beamtenstelle des Staatsdienstes erwerben.

Die vollständigen Aufnahme-Bestimmungen für die Anstalt zu Kleinstruppen können bei jedem Bezirks-Kommando bez. auch vom Kriegs-Ministerium entnommen werden.

Dresden, im Juni 1897.

Kriegs-Ministerium.
von der Planth.

6. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums

Donnerstag, den 1. Juli 1897, Abends 8 Uhr

im Rathhaussaal.

Eibenstock, den 28. Juni 1897.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

E. Hannebohn.

Tagesordnung:

- Begutachtung eines Gesuchs wegen Verwendung von Brandlaffen-Entschädigung.
- Beschlußfassung wegen Verleihung der Pensionsberechtigung an den Stattenrevisor Kleemann.
- Kenntnismahme von der Rechnung der Verbandsrevisionskasse auf das Jahr 1896.
- Kenntnismahme von der Uebersicht der Verfassungs- und Vermögensverhältnisse auf das Jahr 1896.
- Durchberathung und Beschlußfassung über die für das Regulativ, den Grüner Graben betr., aufgestellten Grundsätze.
- Kenntnismahme von der Verordnung der kgl. Brand-Verf.-Kammer, die Gewährung einer Entschädigung für die abgetragenen Häuser Brd.-Cat. Nr. 255 und 257 Abth. A betr.
- Beschlußfassung über den Ankauf von Areal von der Frau verw. Förster.
- Beschlußfassung über die Verwendung des Sparkassenreingewinnes vom Jahre 1896.
- Beschlußfassung über Richtigsprechung der Rechnungen der Diensthilfskassenkasse, Biersteuer-, Sportelkasse und Pensionskasse auf das Jahr 1896.
- Beschlußfassung wegen Gewährung eines Beitrags an die Diakonissen-Zweiganstalt Zwickau.

Darauf geheime Sitzung.

Bekanntmachung.

Nachdem der nachstehende I. Nachtrag zu dem Regulative, die Erhebung einer kommunichen Gewerbesteuer zc. betreffend, von der königl. Kreishauptmannschaft Zwickau genehmigt worden ist, wird derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Eibenstock, den 24. Juni 1897.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Gnädigst.

I. Nachtrag zu dem Regulative, die Erhebung einer kommunichen Gewerbesteuer von dem Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus betreffend:

I.

Der Paragraph 3 erhält folgende Fassung:

Die Gewerbesteuer beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| a. für Gastwirthschaft einschließlich der Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten | 50—120 Mark; |
| b. für Gastwirthschaft ausschließlich der Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten | 30—90 " |
| c. für Schankwirthschaft einschließlich der Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten | 30—100 " |
| d. für Schankwirthschaft ausschließlich der Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten | 30—75 " |
| e. für Kleinhandel mit Branntwein u. Spiritus mit Ausschank | 50—75 " |
| f. für Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ohne Ausschank in verkorkten und versiegelten Flaschen | 30—60 " |
| g. für Wein- und Liqueurschank unter Ausschluß der gewöhnlichen Schnapsorten und von Bier | 20—50 " |

Wenn von den Verpflichteten bereits ein Realkanton zur Staatskasse gezahlt wird, so ist dieser Betrag von der zur Stadtkasse zu entrichtenden Ortsgewerbesteuer in Abzug zu bringen.

II.

Dieser Nachtrag tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, den 21. April 1897.

Der Rath der Stadt.

(L. S.) Adolf Hesse, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) E. Hannebohn, 3. J. Vorsteher.

Von der unterzeichneten königlichen Kreishauptmannschaft mit dem Kreisauschusse ist vorstehender I. Nachtrag zu dem Regulative vom 15. September 1884 genehmigt und hierüber gegenwärtiges

Dekret

ertheilt worden.

Zwickau, am 26. Mai 1897.

Königliche Kreishauptmannschaft.

(L. S.)

v. Wald.

Stöß.

Bekanntmachung.

Die Bergstraße wird wegen vorzunehmender Pfasterungsarbeiten vom 5. Juli dts. Jahres ab bis auf Weiteres für den Fahrverkehr gesperrt. Eibenstock, den 30. Juni 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnädigst.

Gras-Versteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung von Kunstwiesen der Staatsforstreviere **Kuersberg** und **Sundshübel** soll

Dienstag, den 6. Juli 1897

und zwar:

- vom **Forstrevier Kuersberg**, der Posthalterwiese oberhalb der Muldenbrücke bei Muldenhammer, sowie der Förster- und Gnädigstewiesen, — **Zusammenkunft:** früh 8 Uhr an der Posthalterwiese und Vormittags 9 Uhr an der Straße oberhalb Wolfsgrün —
- vom **Forstrevier Sundshübel**, der Wiese an der sogenannten Marie, oberhalb Reibhardtsthal

— Beginn Nachmittag 3 Uhr —

an Ort und Stelle gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Königliche Forstrevierverwaltungen Kuersberg in Eibenstock und Sundshübel, sowie königliches Forstrentamt Eibenstock,

am 30. Juni 1897.

Lehmann.

Harter.

Gerlach.

Die Aussichten auf einen baldigen Friedensschluß zwischen Türken und Griechen sind heute rosig, morgen trübe. Jetzt scheint wieder einmal die Ansicht der Pessimisten die

maßgebende zu sein. Wenigstens liest man in allen Zeitungen von plötzlichen „Schwierigkeiten“, die sich ergeben haben sollen. Es scheint, wie insbesondere die „Berl. Pol. Nachr.“ wissen wollen, daß die Pforte nicht geneigt ist, sich unbeden-

mit Allem einverstanden zu erklären, was von den Vorkämpfern beschloffen wird. Wenn Griechenland an den Folgen seines leichtsinnig unternommenen und planlos durchgeführten Kriegs-abenteuers schwer zu tragen hat, so ist auch für die Türkei